



Habilitationssatzung der Universität Ulm vom 29.02.2024

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 39 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) hat der Senat der Universität Ulm nach Zustimmung der Fakultäten gem. § 2 Abs. 1 Grundordnung der Universität Ulm (GO) am 21.02.2024 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Präsident der Universität Ulm hat am 29.02.2024 gem. § 39 Abs. 5 S. 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Die folgenden Paragraphen beziehen sich ohne Nennung eines Gesetzes auf diese Satzung.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Bedeutung der Habilitation
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Habilitationsleistungen
- § 4 Habilitationsausschuss
- § 5 Allgemeine Verfahrensregelungen

II. Ankündigung der Habilitationsabsicht und Zwischenevaluierung

- § 6 Ankündigung der Habilitationsabsicht und Zwischenevaluierung

III. Eröffnung

- § 7 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

IV. Habilitationsverfahren

- § 8 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung und Entscheidung
- § 9 Wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache (mündliche Habilitationsleistung)
- § 10 Beschlussfassung und Vollzug der Habilitation
- § 11 Rücktritt, Wiederholung von Habilitationsleistungen, Unterbrechung des Habilitationsverfahrens

V. Lehrbefugnis

- § 12 Privatdozierende, Freistellung und Ruhen der Lehrbefugnis
- § 13 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis, Rücknahme der Habilitation
- § 14 Änderung der Lehrbefugnis (Erweiterung oder Umbenennung), Umhabilitation

VI. Außerplanmäßige Professor*in

- § 15 Voraussetzungen der Verleihung
- § 16 Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“

§ 17 Erlöschen, Widerruf und Ruhen der Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“

VII. Schutzbestimmungen

§ 18 Schutzfristen (Mutterschutz, Elternzeit, Wahrnehmung und Familienpflichten) und Nachteilsausgleich

VIII. Schlussbestimmungen

§ 19 Übergangsbestimmung und Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Bedeutung der Habilitation

- (1) Die Habilitation dient dem Nachweis der besonderen Befähigung, ein wissenschaftliches Fachgebiet in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.
- (2) Aufgrund der erfolgreichen Habilitation verleiht die Universität Ulm die Lehrbefugnis für ein bestimmtes wissenschaftliches Fachgebiet. Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ verbunden, wenn diese in ihrem Fachgebiet Lehrveranstaltungen von mindestens 2 Semesterwochenstunden abhalten (sogenannte Titellehre).
- (3) Eine Habilitation ist nur in den Fachgebieten möglich, die an der Universität in Forschung und Lehre ausreichend breit vertreten sind.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Zuständig für die Durchführung von Habilitationsverfahren ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Fakultät, in der das Fachgebiet vertreten ist, für das der*die Bewerber*in die Habilitation anstrebt.
- (2) Die Fakultäten können in eigenen Richtlinien nähere Bestimmungen vorsehen, soweit diese Satzung eine entsprechende Öffnung vorsieht. Über die Richtlinien entscheidet der jeweils zuständige Fakultätsrat.

§ 3 Habilitationsleistungen

- (1) Habilitationsleistungen sind:
 1. Schriftliche Habilitationsleistung
 - a) Habilitationsschrift (Monographie) oder
 - b) eine Mehrzahl von Fachpublikationen, denen eine Zusammenfassung der publizierten Forschungsergebnisse voranzustellen ist (kumulative Habilitationsschrift)sowie eine
 2. Mündliche Habilitationsleistung
ein wissenschaftlicher Vortrag aus dem angestrebten Fachgebiet mit anschließender Aussprache vor dem Habilitationsausschuss nach § 9.
- (2) Die schriftliche Habilitationsleistung gem. Abs. 1 Nr. 1 muss einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis in dem angestrebten Fachgebiet darstellen. Das Nähere können die Fakultäten in ihren Richtlinien regeln.
- (3) Arbeiten oder Fachpublikationen, die bereits zum eigenen Erwerb eines anderen akademischen Grades verwendet wurden, dürfen weder in Gänze noch in Auszügen als schriftliche Habilitationsleistung verwendet werden. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Habilitationsausschuss.

- (4) In den Richtlinien der Fakultät kann eine Veröffentlichungspflicht der Habilitationsschrift festgelegt werden.
- (5) Die schriftliche Habilitationsleistung und der wissenschaftliche Vortrag sind in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen. Bei schriftlichen Habilitationsleistungen gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftler*innen entstanden sind, ist der*die Habilitand*in verpflichtet, den eigenen Anteil durch eine Selbsterklärung darzulegen. Für den wissenschaftlichen Vortrag gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind drei unterschiedliche Themenvorschläge einzureichen, die wesentliche Probleme aus dem angestrebten Fachgebiet behandeln. Die Vorschläge dürfen weder mit dem Thema der schriftlichen Habilitationsleistung noch mit dem Thema der Dissertation in engem Zusammenhang stehen.

§ 4 Habilitationsausschuss

- (1) Die Entscheidungen im Habilitationsverfahren trifft, soweit diese Habilitationssatzung nichts anderes regelt, der Habilitationsausschuss.
- (2) Der Habilitationsausschuss besteht aus:
 1. allen oder einzelnen Mitgliedern der zuständigen Fakultät der Universität Ulm, soweit sie hauptberuflich tätige berufene Professor*innen an der Universität oder hauptberuflich tätige habilitierte Mitglieder sind. Die Zusammensetzung legt die zuständige Fakultät in Richtlinien zu dieser Habilitationssatzung fest. Soll der Habilitationsausschuss aus einzelnen Mitgliedern der zuständigen Fakultät bestehen, bestellt der Fakultätsrat den Habilitationsausschuss sowie eines der Mitglieder als stellvertretende*n Vorsitzende*n; die Amtszeit richtet sich nach der Amtszeit des Fakultätsrats; Wiederbestellung ist möglich.
 2. Wenn der Habilitationsausschuss es im Hinblick auf das Fachgebiet des*der Habilitanden*in erforderlich hält, kann der*die Vorsitzende bis zu zwei Mitglieder aus einer anderen Fakultät der Universität Ulm oder aus einer anderen Universität oder Einrichtung außerhalb der Universität Ulm als stimmberechtigte Mitglieder bestellen, sofern diese die Einstellungsvoraussetzungen nach § 47 LHG erfüllen.
- (3) Der Habilitationsausschuss wird von dem*der Dekan*in einberufen. Er*sie führt den Vorsitz und ist stimmberechtigtes Mitglied. Er*sie kann den Vorsitz an den*die stellvertretende*en Vorsitzende*en oder an jedes andere Mitglied des Habilitationsausschusses übertragen.

§ 5 Allgemeine Verfahrensregelungen

- (1) Es gilt die jeweils gültige Verfahrensordnung der Universität.
- (2) Entscheidungen nach dieser Satzung werden den Habilitand*innen schriftlich mitgeteilt und elektronisch übermittelt. Belastende oder vom Antrag der Habilitand*innen abweichende Entscheidungen geben der*die Vorsitzende des zuständigen Gremiums durch rechtsmittelfähigen Bescheid bekannt, der zu begründen ist und eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten hat.
- (3) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung erhalten die Habilitand*innen die Gelegenheit zur Einsichtnahme in sämtliche Gutachten.

II. Ankündigung der Habilitationsabsicht und Zwischenevaluierung

§ 6 Ankündigung der Habilitationsabsicht und Zwischenevaluierung

Der*die Bewerber*in soll seine*ihre Habilitationsabsicht frühzeitig bei der*dem Vorsitzenden in Textform im Sinne des § 126 b BGB ankündigen und eine inhaltliche Skizze des Habilitationsprojekts einreichen. Um sicherzustellen, dass die Habilitation in angemessener Zeit abgeschlossen ist, wird eine Zwischenevaluierung durchgeführt. Die weiteren Einzelheiten zur Ankündigung der Habilitationsabsicht sowie zum Verfahren der Zwischenevaluierung regeln die Richtlinien der Fakultäten zu dieser Habilitationssatzung.

III. Eröffnung

§ 7 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Das Verfahren beginnt mit der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens in Textform beim Habilitationsausschuss der zuständigen Fakultät. Im Antrag ist das wissenschaftliche Fachgebiet zu bezeichnen, für das die Habilitation angestrebt wird. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweise der Promotion an einer deutschen Hochschule mit Promotionsrecht oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen Hochschule; der Nachweis wird in der Regel durch einen fachlich einschlägigen Doktorgrad einer deutschen Hochschule erbracht. Bei Habilitand*innen mit einem gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen Hochschule ist der Nachweis erbracht, wenn sie berechtigt sind, den Grad in Deutschland zu führen. Bei Zweifeln über die Anerkennung der Gleichwertigkeit des akademischen Grades einer ausländischen Hochschule ist eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen;
2. Nachweise über mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre in dem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird (§ 39 Abs. 2 S. 1 LHG); die Unterlagen, Details zum Umfang und zum Zeitraum regeln die Richtlinien der Fakultäten;
3. der Nachweis besonderer pädagogisch-didaktischer Eignung (§ 39 Abs. 5 Satz 2 LHG); der Nachweis besonderer pädagogischer Eignung kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an didaktischen Fort- und Weiterbildungen erbracht werden. Der Habilitationsausschuss kann auch die besondere pädagogische Eignung aufgrund der Lehrtätigkeit der Habilitand*innen feststellen. Nähere Regelungen über den Nachweis der pädagogischen Eignung treffen die Richtlinien der Fakultäten zu dieser Habilitationssatzung;
4. ein Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Werdegang;
5. schriftliche Habilitationsleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1; ggf. Erklärung zum Eigenanteil gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2;
6. Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag gemäß § 3 Abs. 4 Satz 3 und 4;
7. ein Publikationsverzeichnis;
8. eine schriftliche Erklärung darüber, ob anderweitig für das Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, bereits ein Habilitationsverfahren durchgeführt wurde, ggf. mit vollständigen Angaben über dessen Ausgang und ob anderweitig ein Habilitationsverfahren beantragt wurde oder schwebt;
9. eine schriftliche Verpflichtungserklärung zur Beachtung der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Ulm in der jeweils geltenden Fassung sowie eine schriftliche Selbstständigkeitserklärung;
10. eine schriftliche Erklärung über straf- und disziplinarrechtliche Verfahren und nicht getilgte strafrechtliche Verurteilungen sowie darüber, ob es zu einer Entziehung oder einem Widerruf akademischer Grade gekommen ist, sofern dieser Tatbestand gegeben ist;
11. eine schriftliche Erklärung über in der Vergangenheit eingeleitete oder laufende Verfahren zu wissenschaftlichem Fehlverhalten, sofern dieser Tatbestand gegeben ist.

Die Anzahl der Exemplare der Habilitationsleistungen bzw. wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie deren Form legen die Richtlinien der Fakultäten zu dieser Habilitationssatzung fest.

(2) Die*der Vorsitzende beruft den Habilitationsausschuss ein. Der Habilitationsausschuss prüft den Antrag auf Erfüllung der nach Abs. 1 gesetzten Kriterien und ob die Fakultät für das Fachgebiet zuständig ist und entscheidet über den Eröffnungsantrag.

(3) Der Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist zu versagen, wenn:

1. die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind oder die Unterlagen gemäß Abs. 1 trotz wiederholter Aufforderung nicht vorgelegt wurden,

2. ein Habilitationsverfahren an anderer Stelle für das Fachgebiet, für das die Habilitation festgestellt werden soll, endgültig erfolglos beendet wurde,
 3. gleichzeitig an anderer Stelle für das Fachgebiet, für das die Habilitation festgestellt werden soll, ein Habilitationsverfahren durchgeführt wurde bzw. wird,
 4. die Fakultät für das Fachgebiet nicht zuständig ist,
 5. ein akademischer Grad widerrufen oder entzogen wurde; sofern Tatsachen bekannt sind, die hierzu berechtigen würden, gilt Abs. 5 Satz 2 entsprechend;
- (4) Der Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens kann versagt werden, wenn die Lehr- und Forschungsleistungen nicht an der Universität Ulm, ihrer Akademischen Lehrkrankenhäuser oder dem Universitätsklinikum Ulm erbracht wurden bzw. kein sonstiger Bezug zur Universität Ulm erkennbar ist. Näheres regeln die Fakultäten in ihren Richtlinien.
 - (5) Der Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens kann versagt werden, wenn wissenschaftliches Fehlverhalten gemäß Abschnitt C 10 Abs. 6 Satz 2 (Hauptverfahren) der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Ulm in der jeweils geltenden Fassung festgestellt wurde. Bestehen Zweifel über ein wissenschaftliches Fehlverhalten, ist die Entscheidung über die Zulassung bis zum Abschluss des Verfahrens über das wissenschaftliche Fehlverhalten auszusetzen. § 11 bleibt davon unberührt.
 - (6) Die*der Vorsitzende des Habilitationsausschusses teilt dem*der Habilitanden*in die Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens mit.

IV. Habilitationsverfahren

§ 8 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung und Entscheidung

- (1) Der Habilitationsausschuss bestellt mindestens drei Hochschullehrer*innen gem. § 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LHG zu Gutachter*innen, die das Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, vertreten; mindestens zwei Gutachter*innen stammen aus einer Einrichtung außerhalb der Universität Ulm. Bei fachübergreifenden Habilitationen soll für jedes wesentlich berührte Fachgebiet mindestens ein fachlich ausreichendes Gutachten eingeholt werden. Die Bestellung der Gutachter*innen kann durch Beschluss des Habilitationsausschusses auf den*die Vorsitzende*n des Habilitationsausschusses übertragen werden. Die Richtlinien der Fakultäten zu dieser Habilitationssatzung können die Anzahl der Gutachter*innen und ihre Zugehörigkeit zu einer Einrichtung gemäß Satz 1. 2. HS spezifizieren.
- (2) Der*die Vorsitzende des Habilitationsausschusses fordert die Gutachter*innen unter Festlegung einer angemessenen Frist zur Erstellung unabhängiger Gutachten auf. Bei voneinander abweichenden Gutachten können weitere Gutachten eingeholt werden.
- (3) Die Gutachter*innen empfehlen die Annahme oder die Ablehnung der Habilitationsschrift. Die Gutachter*innen können empfehlen, das Verfahren für längstens drei Monate auszusetzen, um den Bewerber*innen Gelegenheit zu geben, auf Kritik einzugehen und die Arbeit umzuarbeiten. Im Fall der Umarbeitung bleibt die ursprüngliche Fassung Bestandteil des Habilitationsverfahrens und ist bei der Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung zu berücksichtigen.
- (4) Die Habilitationsleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, die Gutachten sowie ggf. die Erklärung zum Eigenanteil gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 sind in der Dekanatsverwaltung der Fakultät in einer von dem*der Vorsitzenden des Habilitationsausschusses festzulegenden Frist, die in der Regel nicht kürzer als zwei Wochen und länger als drei Monate sein soll, zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Habilitationsausschusses, alle weiteren Professor*innen sowie die habilitierten Mitglieder der Fakultät in einem geschützten Bereich elektronisch auszulegen. Die Frist ist in der Fakultät bekannt zu machen. Die einsichtsberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bis zum Ende der Auslagefrist in Textform Stellung zu nehmen. Eventuell erstellte Stellungnahmen sind für zwei Wochen auszulegen und gleichfalls bekannt zu machen.
- (5) Aufgrund der abgegebenen Gutachten und etwaiger eingegangener Stellungnahmen wird vom Habilitationsausschuss über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung und das Vortragsthema gemäß § 3 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 oder die Ablehnung der schriftlichen Leistung als Habilitationsleistung

beschlossen. Der Habilitationsausschuss kann auch, unabhängig von den Empfehlungen der Gutachten, von der in Abs. 3 Satz 2 genannten Möglichkeit Gebrauch machen.

- (6) Im Fall der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung und der Bestimmung des Vortragsthemas für den wissenschaftlichen Vortrag ist der Vortragstermin mit anschließender Aussprache durch den*die Vorsitzende*n unverzüglich anzusetzen und fakultätsöffentlich bekannt zu machen. Das ausgewählte Thema und der Termin sind dem*der Habilitanden*in mindestens zwei Wochen vor dem Vortrag mitzuteilen.
- (7) Im Fall der Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet; § 11 bleibt unberührt.
- (8) Hält der Habilitationsausschuss eine vom Antrag abweichende Bezeichnung des Fachgebiets für erforderlich, so ist dies der*dem Habilitandin*en durch die*den Vorsitzenden des Habilitationsausschusses mitzuteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Habilitationsausschuss kann daraufhin eine abweichende Bezeichnung festsetzen.

§ 9 Wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache (mündliche Habilitationsleistung)

- (1) Der*die Vorsitzende lädt die Mitglieder des Habilitationsausschusses, die Professor*innen und die habilitierten Mitglieder der Fakultät zum wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender Aussprache ein. Die Richtlinien legen die Dauer des Vortrags und der Aussprache fest. Der Vortrag mit anschließender Aussprache findet fakultätsöffentlich statt.
- (2) Im Anschluss an den Vortrag findet unter der Leitung des*der Vorsitzende*n mit dem*der Habilitanden*in eine Aussprache statt. Gegenstand der Aussprache können sämtliche mit dem wissenschaftlichen Fachgebiet verbundenen Fragestellungen sein. Der Vortrag und die Aussprache sollen nachweisen, dass der*die Habilitand*in ein wissenschaftliches Thema in verständlicher Form darstellen kann, die wissenschaftlichen Grundlagen im angestrebten Fachgebiet beherrscht und die Befähigung zu wissenschaftlichem Diskutieren besitzt. Fragerecht haben alle Mitglieder der Fakultät.
- (3) Im Anschluss an den Vortrag und die Aussprache entscheidet der Habilitationsausschuss nichtöffentlich über die Annahme des wissenschaftlichen Vortrags und über die Aussprache als mündliche Habilitationsleistung.
- (4) Wird die mündliche Habilitationsleistung als nicht den Anforderungen in Abs. 2 Satz 3 entsprechend bewertet, so wird dieses Habilitationsverfahren durch Beschluss des Habilitationsausschusses unterbrochen. Die schriftliche Habilitationsleistung bleibt bestehen. § 11 bleibt unberührt.

§ 10 Beschlussfassung und Vollzug der Habilitation

- (1) Sind die schriftliche und mündliche Habilitationsleistung angenommen, so stellt der Habilitationsausschuss den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens fest.
- (2) Der*die Vorsitzende des Habilitationsausschusses gibt den Habilitand*innen das Ergebnis des Habilitationsverfahrens unmittelbar im Anschluss an die Beschlussfassung mündlich bekannt. Mit der Mitteilung des Beschlusses ist die Habilitation vollzogen.
- (3) Über die Habilitation wird eine Urkunde ausgestellt. Diese orientiert sich an dem Muster gem. Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (4) Die Habilitationsurkunde wird von dem*der Dekan*in ausgehändigt. Diese*r kann die Aushändigung auch an die zuständigen Fachvertreter*innen oder Einrichtungsleiter*innen übertragen.

§ 11 Rücktritt, Wiederholung von Habilitationsleistungen, Unterbrechung des Habilitationsverfahrens

- (1) Der Habilitationsantrag kann bis zur Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung durch den*die Habilitanden*in ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden, mit der Folge, dass der Antrag als nicht eingereicht gilt.

- (2) Bei einer Ablehnung der schriftlichen Leistungen als Habilitationsleistung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist eine einmalige Wiederholung des Verfahrens unter Einreichung schriftlicher Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zulässig. Die abgelehnte schriftliche Habilitationsleistung kann als solche nicht erneut vorgelegt werden.
- (3) Wurde der wissenschaftliche Vortrag mit Aussprache gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nicht anerkannt, kann dieser auf Antrag mit neuem Thema nach frühestens zwei Monaten, spätestens nach 12 Monaten wiederholt werden.
- (4) Bei erneuter Nichtannahme der Leistungen, bei schriftlichem Verzicht der Habilitand*innen oder nach Fristablauf gem. Absätze 2 oder 3 für eine Wiederholung, stellt der Habilitationsausschuss die erfolglose Beendigung des Habilitationsverfahrens fest.

V. Lehrbefugnis

§ 12 Privatdozierende, Freistellung und Ruhen der Lehrbefugnis

- (1) Auf Antrag können Privatdozent*innen in besonders begründeten Fällen bis zu 2 Semester von der Titellehre freigestellt werden. Im Übrigen gelten § 1 Abs. 2 und die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Lehrbefugnis ruht, solange der*die Privatdozent*in als Professor*in oder Juniorprofessor*in an der Universität Ulm oder einer anderen Hochschule mit Habilitationsrecht tätig ist.

§ 13 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis, Rücknahme der Habilitation

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt
 1. durch Ernennung zum*zur Professor*in oder Einstellung als Professor*in an einer anderen Hochschule mit Habilitationsrecht,
 2. durch Bestellung zum*zur Privatdozenten*in oder Verleihung einer vergleichbaren Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule mit Habilitationsrecht,
 3. durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem*der Präsidenten*in,
 4. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren, wenn dieses Urteil bei einem*einer Beamten*in den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.
- (2) Die Lehrbefugnis ist zu widerrufen, wenn der*die Privatdozent*in aus von ihm*ihr zu vertretenen Gründen für eine nicht unerhebliche Zeit die Obliegenheit gemäß § 39 Abs. 3 Satz 3 Satz 2 LHG zur Titellehre nicht erfüllt hat. Der Fakultätsrat legt in den Richtlinien die Dauer der Nichtausübung der Lehrtätigkeit fest.
- (3) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden, wenn
 1. eine Handlung begangen wurde, die bei Beamt*innen eine beamtenrechtliche Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
 2. ein Grund vorliegt, der bei Beamt*innen die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis rechtfertigen würde,
 3. wissenschaftliches Fehlverhalten gemäß Abschnitt D § 20 ff der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Ulm in ihrer jeweils gültigen Fassung festgestellt wurde,
 4. sich die Habilitierten durch ihr späteres Verhalten der Führung des Grades als unwürdig erweisen.
- (4) Mit dem Erlöschen oder dem Widerruf der Lehrbefugnis erlischt auch das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“.

§ 14 Änderung der Lehrbefugnis (Erweiterung oder Umbenennung), Umhabilitation

- (1) Bereits Habilitierte können einen Antrag auf Änderung (Erweiterung oder Umbenennung) des Fachgebiets ihrer Lehrbefugnis stellen. Im Antrag sind diejenigen Leistungen zu benennen und ggf. vorzulegen, auf die sich der Änderungsantrag stützt.

- (2) Personen, die die entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule mit Habilitationsrecht besessen haben, kann im Rahmen eines Verfahrens der Umhabilitation die Lehrbefugnis der Universität Ulm verliehen werden. Die Richtlinien der Fakultäten können Einzelheiten zum Verfahren vorsehen. Die Aushändigung der Urkunde erfolgt erst nach dem nachgewiesenen Verzicht auf die bisherige Lehrbefugnis.
- (3) Die Zulassungsvoraussetzungen für Anträge gem. Abs. 1 und Abs. 2 sind durch die Vorlage der Habilitationsurkunde erfüllt.
- (4) Über die Umhabilitation wird eine Urkunde ausgestellt. Diese orientiert sich an dem Muster gem. Anlage 2 zu dieser Satzung.

VI. Außerplanmäßige Professor*in

§ 15 Voraussetzungen der Verleihung

- (1) Die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ erfolgt in der Erwartung, dass die „außerplanmäßige Professorin“ oder der „außerplanmäßiger Professor“ eine enge Verbindung zur Universität Ulm pflegt, einen wesentlichen Beitrag zum Lehrangebot der Universität Ulm leistet und sich auf Wunsch der Universität Ulm in ihrem bzw. seinem Fachgebiet an Prüfungen und der Forschung sowie der akademischen Selbstverwaltung beteiligt. Eine enge Verbindung zur Universität Ulm liegt insbesondere dann vor, wenn eine hauptberufliche Tätigkeit an der Universität, dem Universitätsklinikum Ulm, einem An-Institut oder an einer durch Kooperationsvertrag mit der Universität Ulm verbundenen Einrichtung oder eine Bewährung durch Forschung und Lehre am Standort der Universität Ulm besteht.
- (2) Privatdozierenden der Universität Ulm, die die Einstellung nach § 47 LHG erfüllen, kann nach in der Regel zweijähriger Lehrtätigkeit als Privatdozierende auf Vorschlag der Fakultät vom Senat die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verliehen werden.
- (3) Juniorprofessoren*innen der Universität Ulm kann unter den in § 51 Abs. 9 LHG genannten Voraussetzungen die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verliehen werden. Ein kombiniertes Verwaltungsverfahren der Endevaluation der Juniorprofessur mit der Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ ist möglich.

§ 16 Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder außerplanmäßiger Professor“

- (1) Die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ erfolgt auf Vorschlag der zuständigen Fakultät durch den Senat.
- (2) Dem Vorschlag sind in der Regel zwei Gutachten von Professor*innen des betreffenden Fachs an anderen Universitäten bzw. vergleichbaren wissenschaftlichen Einrichtungen beizufügen. Die Gutachten sollen insbesondere darüber Auskunft geben, ob Privatdozent*innen oder Juniorprofessor*innen an eine Universität berufbar sind. Die akademischen Rechte und Pflichten sowie ggf. die Dienstaufgaben der Privatdozent*innen und Juniorprofessor*innen werden durch die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor“ nicht berührt. Bei Juniorprofessoren*innen kann auf die Vorlage der Unterlagen gemäß Satz 1 verzichtet werden.
- (3) Weitere Unterlagen, insbesondere Vorgaben zu den Nachweisen über die Erfüllung der Einstellungsvoraussetzungen gem. § 47 LHG können die Fakultäten in ihren Richtlinien zu dieser Habilitationsatzung konkretisieren.

§ 17 Erlöschen, Widerruf und Ruhen der Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“

- (1) Die Regelungen gem. §§ 12 und 13 gelten für die außerplanmäßigen Professor*innen entsprechend: die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“

Professor“ erlischt bei einem*r früheren Juniorprofessor*in unter den in § 13 Abs. 1 genannten Voraussetzungen; für den Widerruf der Befugnis zur Führung der Bezeichnung gilt § 13 Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend.

VII. Schutzbestimmungen

§ 18 Schutzfristen (Mutterschutz, Elternzeit, Wahrnehmung und Familienpflichten) und Nachteilsausgleich

- (1) Es gelten die Vorschriften des Gesetzes zum Mutterschutz in der jeweils gültigen Fassung. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Habilitationssatzung. Gleichfalls sind die Fristen zum Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz zu berücksichtigen. Die Habilitand*innen müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten wollen, dem Habilitationsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum sie Elternzeit nehmen wollen. Der Habilitationsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern*innen einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie die neu festgesetzten Fristen mit. Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege eines*r nahen Angehörigen nach Maßgabe des Pflegezeitgesetzes wird ermöglicht.
- (2) Machen Habilitand*innen in besonderen Lebenslagen, insbesondere mit einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung, glaubhaft, dass wegen dieser Lebenslage ihnen die Erbringung der Habilitationsleistungen erschwert wird, gewährt der Habilitationsausschuss auf Antrag einen angemessenen Nachteilsausgleich und legt die Ausgleichsmaßnahmen fest. Die fachlichen Anforderungen dieser Habilitationssatzung werden durch nachteilsausgleichende Maßnahmen nicht verändert. Der Antrag ist schriftlich an den Habilitationsausschuss zu richten und rechtzeitig vor der Erbringung der Prüfungsleistungen zu stellen. Im Antrag ist das Vorliegen der Voraussetzungen für den Nachteilsausgleich darzulegen und glaubhaft zu machen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 19 Übergangsbestimmung und Inkrafttreten

- (1) Diese Habilitationssatzung tritt sechs Monate nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.
- (2) Die Habilitationsordnung Ulm vom 17. Dezember 2008, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachung der Universität Ulm, Nr. 22 vom 22.12.2008, Seite 194 - 205 tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 außer Kraft.

Ulm, den 29.02.2024

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber
- Präsident -

Anlage 1:

Musterurkunde für eine erfolgreich abgeschlossene Habilitation

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort sowie die akademischen Grade der Habilitierten,
2. das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung;
3. das Fachgebiet, für das die Habilitation erlangt worden ist;
4. den Nachweis, dass mit der Habilitation die Lehrbefugnis für das Fach oder das Fachgebiet verliehen wird;
5. das Datum des Beschlusses des Habilitationsausschusses über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens;
6. die Unterschriften des*der Dekans*in und Präsidenten*in;
7. das Siegel der Universität Ulm.

Anlage 2:

Musterurkunde für ein erfolgreich abgeschlossenes Verfahren gem. § 14 Umhabilitation

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort sowie die akademischen Grade der Habilitierten,
2. einen Verweis auf die Hochschule, an der zuvor die Lehrbefugnis bestand,
3. das Fachgebiet, für das die Habilitation erlangt worden;
4. das Datum des Beschlusses des Habilitationsausschusses über den erfolgreichen Abschluss des Umhabilitationsverfahrens;
5. die Unterschriften des*der Dekans*in und Präsidenten*in;
6. das Siegel der Universität Ulm.